

# **Satzung Kirmesgesellschaft Wirges e.V.**

Satzung des gemeinnützigen Vereines „Kirmesgesellschaft Wirges e.V.“ in Wirges  
beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13.09.2019 im Reginlindenpark in Wirges.

## **§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1.1 Der Verein führt den Namen

„Kirmesgesellschaft Wirges“

und hat seinen Sitz in Wirges.

Er ist am 13.09.2019 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in  
Montabaur eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Montabaur.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / kirchliche Zwecke im  
Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff.) in der  
jeweils gültigen Fassung.

2.2 Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar

- die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52, Abs. 2 AO 5) durch

- kulturellen / internationalen Austausch mit den beiden Partnerstädten der Stadt Wirges (Montchanin, Frankreich ; Samobor, Kroatien),
- Förderung von Musik (Kirmes- und Volkslieder, Mitwirken beim Kirmesmontagfrühschoppenkonzert)
- Förderung von Tanz (Vortanzreigen/Volkstanz am Kirmessonntag)

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. (§ 52, Abs. 2 AO 22)

- Förderung des traditionellen Bewusstseins bei Kindern und Jugendlichen als sinnvolle Freizeitgestaltung (Jugendarbeit)
- Durchführung einer kulturellen / traditionellen Veranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger (z.B. Parkfest, Bürgerfrühstück, Waldfest, etc.)

- Aufrechterhaltung althergebrachter Bräuche und Traditionen (Baumschälen, Baumstellen, Kirmesumzug, Feiern der Kirchweihmesse)

- die Förderung des traditionellen Brauchtums. (§ 52, Abs. 2 AO 23)

- Teilnahme am Rosenmontagsumzug der Karnevalsgesellschaft Wirges und bei der Kappensitzung
- traditionelle Maiwanderung mit Weckruf des örtlichen Spielmannszuges
- Unterstützung ortsansässiger Vereine (Deutsches Rotes Kreuz, Karnevalsgesellschaft, SpVgg. Eintracht Glas-Chemie Wirges, Spielmannszug) bei innerörtlichen Veranstaltungen

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke. (§ 52, Abs. 2 AO 25)

- Ausrichtung eines Seniorennachmittages für den Austausch und das Miteinander unterschiedlicher Generationen
- Spende/n an karitative Einrichtung/en
- Anteilnahme (Präsenz) bei der städtischen Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag
- Veranstaltung eines Familientages (beispielsweise in Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten)

2.3 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

2.4 Zweck des Vereines ist die Pflege des heimatlichen Brauchtums, insbesondere die Mitgestaltung der Wirgeser Kirmes, die traditionell am Wochenende des ersten Septembersonntages stattfindet, sowie die Unterstützung und Beratung der jeweils amtierenden Kirmesjugend und ihrer Nachläuferschar. Des Weiteren widmet sich der Verein der geschichtlichen Aufarbeitung und der daraus hervorgehenden Erstellung einer fortzuführenden Chronik über die kirchliche Tradition des Kirchweihfestes im Heimatort.

2.5 Der Satzungszweck wird zudem insbesondere verwirklicht durch

- Informationsveranstaltungen bezüglich des Brauchtums „Kirmesgesellschaft“,
- die Konzeption lokaler Projekte zur Traditionswahrung und -pflege,
- Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten im Heimatort,
- die Zusammenarbeit mit der Kirmesjugend und ihrer Nachläuferschar,
- die Zusammenarbeit mit anderen Ortsvereinen,
- die Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche und der Pfarrei St. Bonifatius Wirges,
- die Zusammenarbeit mit der Stadt Wirges und ihren Ausschüssen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 3.3 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- 3.5 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### **§4 Mitglieder**

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

#### 4.1 Ordentliche Mitglieder

- a. Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und können in Vereinsämter gewählt werden.

#### 4.2 Außerordentliche Mitglieder

- a. Außerordentliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Mitglieder der amtierenden Kirmesjugend sind.
- b. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und können nicht in Vereinsämter gewählt werden, sind aber dennoch Teil der Mitgliederversammlung.
- c. Jugendliche (außerordentliche) Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Das Ausscheiden aus der amtierenden Kirmesjugend hat, im Falle der Volljährigkeit, eine automatische Änderung des Mitgliedsstatus zur Folge (von „außerordentlich“ zu „ordentlich“).

#### 4.3 Fördernde Mitglieder

- a. Natürliche Personen können dann fördernde Mitglieder werden, wenn Sie den Verein finanziell unterstützen möchten, aber kein Interesse an einer aktiven Mitgliedschaft / Mitarbeit haben.
- b. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- c. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und können nicht in Vereinsämter gewählt werden, sind aber dennoch Teil der Mitgliederversammlung.

#### 4.4 Ehrenmitglieder

- a. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks und des Vereines erworben haben.
- b. Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgen durch schriftliche Einreichung durch den Vorstand.
- c. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt eine mindestens 25-jährige Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied voraus. Über Ausnahmen entscheidet der amtierende Vorstand.
- d. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Verein nicht einseitig vornehmen, sie ist nur mit Zustimmung des/der zu Ehrenden möglich.
- e. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- f. Ehrenmitglieder sind nur im Rahmen einer ordentlichen Mitgliedschaft stimmberechtigt.

### § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Ordentliches oder außerordentliches Mitglied der „Kirmesgesellschaft Wirges e.V.“ kann jeder/jede Wirgeser Bürger/in werden, soweit er/sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Ehemalige Wirgeser Bürger/innen können ebenfalls Mitglied der „Kirmesgesellschaft Wirges e.V.“ werden, wenn sie in der Vergangenheit behördlich in Wirges gemeldet waren. In Einzelfällen kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.
- 5.2 Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres / ihrer gesetzlichen Vertreters / Vertreterin bedürfen.
- 5.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem / der Bewerber/in mitzuteilen. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des / der Antragsstellers / Antragsstellerin auf Begründung der Ablehnung.
- 5.4 Bei Eintritt in den Verein ist der komplette Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist jederzeit möglich.

- 5.5 Die postalische Erreichbarkeit ist immer die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Ein Schriftstück gilt als dem Mitglied ordnungsgemäß zugegangen, wenn es an ebendiese Adresse versandt wurde.
- 5.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, insbesondere bei den Vorbereitungen und der Mitgestaltung der Wirgeser Kirmes.
- 5.7 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.8 Der Austritt eines Mitgliedes ist zu einem Monatsende möglich und muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
- 5.9 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinem Verhalten gegen die Vereinsinteressen verstößt, den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5.10 Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 5.11 Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 6 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat. Entstehen durch die Nichtzahlung des Beitrages weitere Kosten (Rücklastschriftgebühren etc.), gehen diese zu Lasten des (ehemaligen) Mitgliedes.
- 5.12 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der gezahlte Betrag wird für das laufende Jahr nicht zurückerstattet. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

## **§ 6 Beiträge**

- 6.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- a.** Ordentliche Mitglieder bezahlen den bei der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitragsatz fristgerecht bis zum 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres.
  - b.** Außerordentliche Mitglieder bezahlen die Hälfte des beschlossenen Jahresbeitragsatzes fristgerecht bis zum 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres.

c. Fördernde Mitglieder bezahlen Förderbeiträge gemäß der bei der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Förderbeitragsleistungen regelt.

d. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. (siehe 4.4 f)

e. Bei Eintritt in den Verein ist der komplette Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. (siehe 5.4)

## **§ 7 Organe des Vereins**

7.1 Die Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung

b. der Vorstand

c. der Beirat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

8.2 In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie zeitgleich ordentliche Mitglieder des Vereines sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich einzuberufen.

8.4 Die Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres das erste Mal bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von acht Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die fristgerechte Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wirges. Anträge der Mitglieder sind mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Zweck der ersten Mitgliederversammlung ist die Jahresplanung des anstehenden Geschäftsjahres, sowie ein Rückblick auf das vergangene Geschäftsjahr.

8.5 Die zweite Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres und nach der ersten Mitgliederversammlung bis spätestens zum 15. August zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von acht Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die fristgerechte Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wirges. Anträge der Mitglieder sind mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Zweck der zweiten Mitgliederversammlung ist die konkrete Abschlussplanung der Mitgestaltung der in

unmittelbarer Nähe anstehenden Kirmes, sowie eine Überprüfung über den Inhalt der aktuellen Jahresplanung.

- 8.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.
- 8.7 Der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat sodann über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen vorzunehmen.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit die Bestimmungen der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 8.9 Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern / Bewerberinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 8.10 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur auf vorherigen, fristgerecht eingereichten Antrag und mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.11 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich binnen einer Frist von zwei Wochen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 8.12 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem / der Versammlungsleiter/in und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 8.13 Die Mitgliederversammlung wird von einem zuvor mehrheitlich bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Zur Bestimmung des / der Versammlungsleiters / Versammlungsleiterin ist eine einfache Mehrheit von Nöten.
- 8.14 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

## **§ 9 Vorstand**

9.1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- a. dem / der Geschäftsführer/in,
- b. dem / der Mitgliedsbeauftragten,
- c. dem / der Schatzmeister/in,
- d. dem / der Schriftführer/in,
- e. dem / der Stadtbeauftragten.

9.2 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereines. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

9.3 Mitglied des Vorstandes kann jedes ordentliche Mitglied des Vereines werden.

9.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

9.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Geschäftsführer/in, der / die Mitgliedsbeauftragte, der / die Schatzmeister/in, der / die Schriftführer/in und der / die Stadtbeauftragte. Der Verein wird durch mindestens drei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

9.6 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

9.7 Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den / die Schriftführer/in schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Der Vorstand behält sich das Recht vor Gäste zu einer Sitzung einzuladen. Diese haben eine beratende Funktion und üben kein Stimmrecht aus.

9.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6; er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse von Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem / der Geschäftsführer/in, dem / der Schriftführer/in und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

9.9 Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Ein begründeter Antrag auf Absetzung eines Vorstandsmitgliedes muss acht Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Bei Verstößen gegen die Satzung oder Nichtwahrnehmung von Vorstandsverpflichtungen kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer



ordentlichen Mitgliederversammlung, zwecks Absetzung eines Vorstandsmitgliedes veranlasst werden. (siehe 8.6)

## **§ 10 Beirat**

10.1 Der Beirat besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

- a. einem / einer Sprecher/in der Stadt Wirges,
- b. einem / einer Sprecher/in der Pfarrei St. Bonifatius Wirges,
- c. einem / einer Sprecher/in der amtierenden Kirmesjugend der Stadt Wirges,
- d. einem / einer Sprecher/in der amtierenden Nachläuferschar der Stadt Wirges.

10.2 Die Aufgaben des Beirates bestehen in

- der Beratung des Vorstandes bei Entscheidungsfragen,
- der Informationsweiterleitung an den Vorstand, den Verein und seine Mitglieder,
- dem aktiven Gedanken- und Meinungsaustausch aller Gremien und Gruppen,
- der Mitarbeit bei der Vorbereitung der Mitgestaltung der Wirgeser Kirmes.

10.3 Die Mitgliedschaft im Beirat erfordert keine Mitgliedschaft im Verein „Kirmesgesellschaft Wirges e.V.“. Mitglied des Beirates kann jede natürliche Person werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und Einwohner/in der Stadt Wirges ist. Über Ausnahmen entscheidet der amtierende Vorstand.

10.4 Die Bewerbung auf das Amt eines / einer Sprechers / Sprecherin muss spätestens acht Wochen vor der ersten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die einzelnen Sprecher/innen des Beirates werden bei der ersten Mitgliederversammlung des Vereines durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit bei einer offenen Wahl bestätigt.

10.5 Mangels Bewerbern / Bewerberinnen oder Interessierten nicht besetzte Sprecherämter / Sprecherinnenämter bleiben bis zu einer Neu- oder Nachbesetzung bei einer der beiden Mitgliederversammlungen vakant. Ein Anspruch auf einen Sprecherposten / Sprecherinnenposten erlischt mit der Nichtbesetzung bei einer Mitgliederversammlung bis hin zur nächsten Mitgliederversammlung.

10.6 Mitglieder des Beirates haben kein Stimmrecht, es sei denn sie sind zeitgleich ordentliche Mitglieder des Vereines.

10.7 Der Beirat des Vereines „Kirmesgesellschaft Wirges e.V.“ tritt im Laufe eines Geschäftsjahres dreimal zusammen:

- a. einmal bei der zweiten Mitgliederversammlung unmittelbar vor Wirgeser Kirmes,
- b. weitere zweimal bei Sitzungen des Vorstandes.

Einladungen an die Sprecher/innen erfolgen fristgerecht in Anpassung an die Fristen für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

- 10.8 Auf Beschluss des Vorstandes kann der Beirat des Vereines zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres für die (restliche) Dauer einer Legislaturperiode durch beliebig viele Posten erweitert werden. Vorgeschlagene Kandidierende sind durch eine einfache Mehrheit in ihr Amt zu wählen.

## **§ 11 Kassenprüfer/innen**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Mitgliederehrungen**

- 12.1 Mitgliederehrungen erfolgen im Rahmen der Mitgliederehrungsordnung.
- 12.2 Zu ehrende Mitglieder werden bei der ersten Mitgliederversammlung des laufenden Geschäftsjahres geehrt.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- 13.1 Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 13.2 Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. (siehe 8.10)
- 13.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen**

- 14.1 Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. (siehe 8.12 und 9.8)

## **§ 15 Datenschutz**

- 15.1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben:

Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer/n.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

- 15.2 Der Verein erhebt und speichert personenbezogene Daten der Mitglieder. Diese werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Angaben im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gelöscht. Darüber hinaus dienen die Daten, die gesetzlichen Regelungen betreffend, zu Informationszwecken.

- 15.3 Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder in Ausnahmefällen intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§ 16 Auflösung des Vereines und Vermögensbindung**

- 16.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist ein einstimmiger Beschluss der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- 16.2 Bei satzungsgemäßer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Begleichung eventueller Außenstände bestehende Restvermögen der Stadt Wirges zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, karitative oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- 17.1 Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13. September 2019 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht ab dem Tag der Bestätigung durch das Registergericht Montabaur in Kraft.